

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenberg,
am **Mittwoch, den 23. September 2020**, **Tagungsort:** Sitzungsraum des Feuerwehrhauses.

Anwesende

1. Bürgermeister Manfred Haslehner, als Vorsitzender
2. Vizebgm. Kurt Dieplinger
3. GR. Christoph Eckerstorfer
4. GR. Thomas Haslehner
5. GR. Elisabeth Kastner
6. GR. Erich Pöcherstorfer
7. GR. Johannes Wilflingseder
8. GR. Gerhard Domberger
9. GR. Christian Humer

Ersatzmitglieder:

Ers.M. Günter Ratzenböck für GR. Rupert Schützeneder
Ers.M. August Hinterberger für GR. Rudolf Haidinger
Ers.M. Marco Orthofer für GR. Franz Dornetshumer

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL. Klaus Haslehner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990): -

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Rupert Schützeneder
GR. Rudolf Haidinger
GR. Franz Dornetshumer
GVM. DI (FH) Johann Steinbock

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO 1990): AL. Klaus Haslehner

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19:40 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 14. September 2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17. Juni 2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende folgende Mitteilungen:

Dass die heutige Sitzung, kurzfristig bedingt durch die Sicherheitsauflagen von Covid-19, hier im Sitzungsraum der Freiwilligen Feuerwehr stattfindet.

3. Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich Haid; Einleitung des Verfahrens

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (Änderung Nr. 21 – Sallaberger) im Bereich Haid (Grundstück Nr. 761/1, KG Heiligenberg) beschließen.

Begründung des Antrages: Mit Ansuchen vom 25. August 2020 hat die Grundbesitzerin, Ingrid Sallaberger, Haid 9, einen Antrag auf Umwidmung von Grünland in Dorfgebiet gestellt. In diesem Bereich beabsichtigt die Tochter Miriam ein Wohnhaus zu errichten. Es soll mit einer Baulanderweiterung – angrenzend an bereits bebautem Dorfgebiet – die rechtmäßige Widmung hergestellt werden. Die Umwidmungsfläche – im Ausmaß von ca. 2.100 m² – kommt aus dem Grundstück 761/1, KG Heiligenberg. Daraus soll eine Parzelle geschaffen werden. Die geplante Parzelle liegt im ÖEK.

Die Änderung widerspricht nicht den Planungszielen der Gemeinde und liegt auch im öffentlichen Interesse zur Wohnraumbeschaffung und Förderung der Bautätigkeit in unserer Gemeinde.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße Haider-Kapellenstraße. Außerdem ist die Anschlussmöglichkeit an den bestehenden Kanal gegeben.

Diskussion: GR Erich Pöcherstorfer erkundigt sich noch, wie die Einteilung erfolgen soll. Hierzu sagt der Bürgermeister, dass es heute nur um die Einleitung zur Änderung der Widmung gehe und nicht um die Parzellierung.

Abstimmung: Der Antrag von Bürgermeister Manfred Haslehner, auf Einleitung des Verfahrens, wird einstimmig angenommen. Abstimmung per Akklamation.

4. Rückforderungsanspruch für Kommunalfahrzeugen - Abtretungserklärung

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Abtretungserklärung, für den Rückforderungsanspruch für Kommunalfahrzeuge, an die Freiwillige Feuerwehr Heiligenberg abgetreten wird.

Begründung des Antrages: Im Jahr 2016 wurden namhafte LKW-Hersteller (DAF, Daimler, Iveco, MAN, Renault, Scania und Volvo) wegen illegaler Preisabsprachen zu Strafzahlungen verurteilt (Beschluss der EU-Kommission vom 19.07.2016 in der Sache AT.39824 – LKW, Aktenzeichen C (2016) 4673). Auf dieser Grundlage besteht nun für Geschädigte ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher in Form einer Sammelklage geltend gemacht werden kann.

Geschädigt sind alle Käufer, die im Zeitraum von 2005 bis 2013 (entscheidend ist das Rechnungsdatum) LKW-Fahrgestelle mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 6 Tonnen (oder mehr) vom LKW-Kartell gekauft haben.

Für alle Fahrzeuge, die von 2014 bis heute gekauft wurden, kann aller Voraussicht nach, unter gewissen Bedingungen ebenfalls ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.

Das bedeutet, dass diese Schadenersatzklage alle Fahrzeuge betrifft, die von 2005 bis heute angekauft wurden.

Um ein einheitliches Vorgehen sicherstellen zu können, weist der Oö. Landes-Feuerwehrverband, in Abstimmung mit dem Gemeindebund, auf die Möglichkeit hin, die Ansprüche im Rahmen einer Sammelklage durch die Prozessfinanzierungsgesellschaft (Firma AdvoFin Prozessfinanzierung AG) für die betroffenen Feuerwehrfahrzeuge geltend machen zu lassen.

Ein finanzielles Risiko ist mit diesem Vorgehen nicht verbunden. Von der Gemeinde ist lediglich eine Rechtsgeschäftsgebühr von 0,8 % des Kaufpreises zu entrichten. Es geht um das Löschfahrzeug (LFA) aus dem Jahr 2008 mit einem Fahrgestellauftrag von 75.979,38 Euro (exkl. MwSt.) und dem Tanklöschfahrzeug (TLFA) aus dem Jahr 2013 mit einem Betrag von 76.880,00 Euro (exkl. MwSt.).

Da die Finanzierung der Feuerwehrfahrzeuge aus öffentlichen Mitteln erfolgte, ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung dieser Gelder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen immer zweckmäßig, sparsam und wirtschaftlich zu erfolgen haben. Von dieser Regelung ist auch die Geltendmachung von Ansprüchen mitumfasst, weshalb zumindest der Versuch unternommen werden sollte, die öffentlichen Mittel wieder einzubringen.

Diskussion: GR Erich Pöcherstorfer erkundigt sich noch, ob dies ein privater ins Rollen gebracht hat. Vom Schriftführer wird erklärt, dass der Gemeindebund an die Gemeinden herangetreten ist, dies Abtretungserklärung an die Freiwillige Feuerwehr abzutreten bzw. an die AdvoFin, für die Durchsetzung, zu beauftragen.

Abstimmung: Der Antrag von Bürgermeister Manfred Haslehner, die Abtretungserklärung, für den Rückforderungsanspruch für Kommunalfahrzeuge, an die Freiwillige Feuerwehr Heiligenberg abzutreten, wird einstimmig angenommen. Abstimmung per Akklamation.

5. Verordnung der Gemeinde Heiligenberg über die Auflassung von öffentlichem Gut

Der Bürgermeister stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die Verordnung über die Auflassung von öffentlichem Gut (Brücke) beschließen.

Begründung des Antrages: Im Bauausschuss wurde, in seiner letzten Sitzung, auf eine Lösung mit den Grundanrainer befürwortet. Es wurde mit den Grundanrainer gesprochen, ob ein Interesse zur privaten Nutzung gegeben ist bzw. ob nicht auch der öffentliche Weg (Grundstück 874) übernommen werden möchte. Dieser Weg müsste mit einem Quadratmetersatz veräußert werden. Ein Kauf der Straße wurde von den beiden Grundanrainer verneint.

Herr Dornetshumer Josef, Bach 4, hat mit einem formlosen Antrag, vom 10. September 2020, um die Auflassung des öffentlichen Gutes, „Doblerbrücke“ – Brücke über den Süssenbach, im Ausmaß von zirka 20 m², angesucht. Er begründet sein Ansuchen damit, dass die Brücke für ihn, trotz extremen schlechten Zustandes, wichtig sei. Laut Begutachtung durch den Brückenmeister Roland Klaffenböck würde ein Neubau der Brücke auf ca. 160.000,- Euro belaufen.

Für die Gemeinde ist diese Brücke entbehrlich, da in unmittelbarer Nähe die Landesbrücke über den Süssenbach führt und die Grundanrainer über diese zu Ihren Grundstücken gelangen.

Diskussion: GR Gerhard Domberger fragt den Vorsitzenden, warum er nur die Brücke haben will. Der Vorsitzende sagt, dass über die Entscheidung vom Antragsteller mehrere Aussagen kamen. Einmal wollte er die Brücke dann wieder nicht und er benötige die Straße als privat Person sowieso nicht. Bürgermeister Manfred Haslehner sagt, sollte die Verordnung nicht durchgehen, ist seiner Meinung nach, der Abriss der Brücke die bessere Lösung und er hätte auch keine Haftungsprobleme mehr.

Wenn die Auflassung durch ist müsste die Brücke dementsprechend auch gekennzeichnet werden und die Brücke sollte um einen Symbolischen Wert verkauft werden. Was die Anfragen von GR Erich Pöcherstorfer und August Hinterberger beantwortet.

Der Bürgermeister informiert noch, dass jetzt eine vierwöchentliche Kundmachung nach § 11 Oö. Straßengesetz gemacht werden muss und nach dieser Kundmachung kommt die zweiwöchentliche Verordnung über die Auflassung des öffentlichen Gutes.

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 11, Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, i.d.g.F., wird in der Zeit vom 24. September 2020 bis 23. Oktober 2020 darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen betreffend die Auflassung einer öffentlichen Straße / Brücke (über das Grundstück 939, angrenzend mit den Grundstücken 915/2 und 874, KG Heiligenberg) durch vier Wochen, das ist vom

24. September 2020 bis 23. Oktober 2020

zur öffentlichen Einsicht beim Gemeindeamt Heiligenberg während der Amtsstunden aufliegen.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, während der Auflagenfrist schriftlich Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen.

V e r o r d n u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg hat am 23. September 2020 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 42/2015, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idF. 72/2019, beschlossen:

§ 1

Die öffentliche Brücke, die über das Grundstück 939, angrenzend mit den Grundstücken 915/2 und 874, KG Heiligenberg führt, wird als öffentliche Straße/Brücke aufgelassen, weil dies wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße/Brücke ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Abstimmung: Nachdem keinerlei Einwände gegen diese Verordnung vorgebracht werden, wird sie durch Erheben der Hand einstimmig genehmigt.

6. Materialankauf für die Erweiterung der Ortswasserversorgungsanlage; Auftragsvergabe;

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen der Firma Bassani GmbH, Weigensamer Straße 3, 4904 Atzbach den Auftrag für die Lieferung der notwendigen Leitungen und Armaturen für die Erweiterung der Ortswasserversorgungsanlage im neuen Siedlungsgebiet zum Preis von 26.183,40 Euro (exkl. MwSt.) zu erteilen.

Begründung des Antrages: Im Zuge des Neubaus der Siedlungsstraße wird auch die Wasserleitung mitverlegt bzw. werden die notwendigen Anschlussmöglichkeiten für die Bauwerber geschaffen. Für den notwendigen Materialankauf wurden 4 Angebote eingeholt, die folgendes Ergebnis brachten:

Name der Firma	Angebotssumme in EURO (netto ohne MwSt.)
Fa. Bassani, Atzbach	26.183,40
Fa. Gumplmayr, Steyregg	27.251,18
Fa. Haselauer, Linz	27.402,43
Fa. Paschinger, Hartkirchen	31.455,74

Von unserem Wasserwart und geprüften Wassermeister VB Gerhard Humer wurden die Angebote überprüft und dabei in Ordnung gefunden. Es spricht also nichts dagegen dem Billigstbieter – der Firma Bassani – den Auftrag zu erteilen.

Diskussion: Der Vorsitzende gibt noch bekannt, dass die Gemeinde mit allen vier Firmen gute Erfahrungen gemacht hat und diese Firmen namhafte Anbieter sind. Keine weiteren Fragen.

Abstimmung: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig zum Beschluss erhoben und der Auftrag an die Firma Bassani erteilt. Abstimmung mittels Handzeichen.

7. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020

Bürgermeister Manfred Haslehner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020 beschließen.

Begründung des Antrages: Durch wesentliche Änderungen bei den Erträgen (Einzahlungen) und Aufwendungen (Auszahlungen) sowie des Dienstpostenplanes wurde die Erstellung eines Nachtrages zum Voranschlag notwendig. Der Entwurf lag in der Zeit vom 15. September bis 23. September 2020 öffentlich zu Einsichtnahme auf. Es wurden dabei keine Einwände erhoben.

Die Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag) belaufen sich bei den Einzahlungen auf 1.929.600,00 Euro (VA 1.786.800,00 Euro) und bei den Auszahlungen auf 1.940.000,00 Euro (VA 1.780.600,00 Euro) somit wurde aus dem positiven Saldo des Voranschlages von 6.200,00 Euro ein negatives Saldo von 10.400,00 Euro.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit kommt auf Erträge von 1.340.300,00 Euro (VA 1.358.200,00 Euro) und bei den Aufwendungen auf 1.352.000,00 Euro (VA 1.352.000,00 Euro) ein negativer Saldo von 11.700,00 Euro (VA positiver Saldo von 6.200,00 Euro) zusammen. Mit Zahlungsmittelreserven aus der allgemeinen Haushaltsrücklage wird dieser negative Saldo bereinigt.

Sehr negativ hat sich die Lage der Ertragsanteile entwickelt, lt. eigener Berechnung, werden die Ertragsanteile um fast 10 % (-59.000,00 Euro) geringer ausfallen. Für diesen Ausfall bekommen die Oö. Gemeinden 50 Mil. BZ-Mitteln, aus dem Oö. Gemeindepaket 2020, dies bedeutet für Heiligenberg einen Betrag von 29.100,00 Euro.

Der Schuldenstand wird sich mit 31. Dezember 2020 auf 1.859.900,00 Euro erhöhen (VA 1.608.100,00 Euro). Diese Erhöhung wird durch die Aufnahme für den Kanalbau BA 07 und BA 08 verursacht.

Diskussion: Dem Gemeinderat wird der Nachtragsvoranschlag mittels Beamer auszugsweise erläutert. Obwohl man den Nachtragsvoranschlag sehr sparsam budgetiert hatte konnte kein besseres Ergebnis erbracht werden. Es wurden auch die einzelnen Investitionstätigkeiten dem Gemeinderat vorgebracht. Der Dienstpostenplan wurde ebenfalls dem versammelten Gemeinderat erklärt. Dieser ist beim Dienstposten GD 12.1 (Amtsleiter) in der Bewertung alt das „B“ (Beamter) entfallen. Somit gibt es in Heiligenberg keinen Beamtenposten mehr.

	Personal-einheiten	B / VB	DP-Bew. NEU	DP-Bew.ALT	Bemerkungen
Allgemeine Verwaltung:	1,00	VB	GD 12.1		
	1,00	VB	GD 17.5		
Kindergarten:	0,90	VB	KBP	IL/I 2b 1	
	1,00	VB	KBP	IL/I 2b 1 ¹	
	0,80	VB	KBP	IL/I 2b 1 ²	
	0,70	VB	GD 22.3		
Handwerk-licher Dienst:	1,00	VB	GD 19.1	II/p3 ad personam Gerhard Humer VB II/p1	
	0,38	VB	GD 23.1		
	0,75	VB	GD 25.1		

¹ = Befristet auf die Dauer der Führung einer zweiten Kindergartengruppe

² = Befristet auf die Dauer der Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen

Der Abgang aus dem Jahr 2020 soll mittels allgemeiner Haushaltsrücklage ausgeglichen werden, sagt der Schriftführer zur Anfrage vom Vizebürgermeister Kurt Dieplinger. Es folgt eine Diskussion über die finanzielle Lage der Gemeinde.

Abstimmung: Der Antrag vom Bürgermeister Manfred Haslehner, den vorgestellten Nachtragsvoranschlag 2020 und den geänderten Dienstpostenplan zu genehmigen, wird einstimmig angenommen. Abstimmung mittels Handzeichen.

8. Allfälliges

Anfragen:

GR Thomas Haslehner lässt nachfragen, wie weit der Planungsfortschritt der Regenwasserableitung Ortszentrum ist. In der Bevölkerung gibt es verschiedene Informationen. Der Bürgermeister Manfred Haslehner sagt hierzu, dass es mit den Grundanrainer und dem Büro Sandberger Gespräche gab ob ein Erdbecken oder überschüttetes Becken in Frage kommen kann. Die Größe des Beckens wird ca. 1.500 m³ betragen. Die Grundbesitzer Watzenböck und Rennmayr haben sich geeinigt, den Standort so zu situieren, dass jeder eine Hälfte bekommt. Bei der Zufahrt Watzenböck (Schotterweg) könnten auch die notwendigen Zugänge ausgeführt werden. Die neuen Leitungen sollten entlang der Grundgrenzen errichtet werden und die bestehenden Leitungen könnten als Drainage weiterverwendet werden. Herr Sandberger muss die Planung bis Ende Oktober 2020 beim Land Oberösterreich einreichen, denn die Gemeinde hat in den letzten Jahren schon um Aufschiebung ersucht. *(Anmerkung: Ersttermin war Dezember 2017)*

GR Thomas Haslehner fragt noch nach, ob es nicht eine andere bzw. günstigere Lösung gäbe, denn das Becken ist fast doppelt so groß wie das bei Josef Dornetshumer, Bach 4. Bürgermeister Manfred Haslehner sagt, dass es fast zu einem Erdbecken unterhalb der Straße, neben der Kapelle, gekommen wäre, aber die Familie Rennmayr auf ein überschüttetes Becken bestehe. GR Elisabeth Kastner sagt, dass es in anderen Gemeinden keine solche riesigen Becken gebaut werden, in Michaelnbach gibt es nur offene Becken. GR Johannes Wilflingseder sagt, dass er nichts davon wisse und er nur vom Kirchenplatz bzw. im Wirtshaus dies erfahren muss. *(Anmerkung: GR. Johannes Wilflingseder ist im Bauausschuss und dieser Tagesordnungspunkt wurde im Beisein von Ihm behandelt)* GR. Elisabeth Kastner sagt, ob nicht ein anderer Planer beauftragt werden soll *(Anmerkung: Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27. Juni 2018 mit der Zustimmung von GR. Elisabeth Kastner, die Planung an Herrn Ing. Klaus Sandberger einstimmig beschlossen.)* Es erfolgt eine rege Diskussion über dieses Thema.

Ers.M. Marco Orthofer bringt die Frage ein, ob Herr Sandberger nicht eine Kostenaufstellung von einem Erdbecken zu einem Betonbecken auf 30 Jahre gegenüberstellen kann. Dies sollte trotzdem von Fachleuten beantwortet werden, den im Gemeinderat hat keiner dieses Wissen.

Es sollen die Grundbesitzer und Herr Sandberger nochmals eingeladen werden.

GR. Elisabeth Kastner fragt nach, ob es geplant ist einen Gehweg bis zum Sportheim zu errichten. Laut Gemeindeförderungen werden solche Vorhaben gut gefördert. Der Bürgermeister sagt dazu, dass zuerst die angefangenen Straßenbauten abgewickelt werden sollen. Sollte die Straße weiter saniert werden ist diese Überlegung, einen Gehweg zu errichten, sinnvoll.

Bürgermeister Manfred Haslehner informiert weiters die Mitglieder,

- dass die Deponie Steiner schon mit Erdmaterial voll ist.
- dass die Asphaltierung der Haider Kapellenstraße mit Gehweg im Frühjahr 2021 durchgeführt wird. Die Straße Am Berg (Ringstraße) soll nach den Bautätigkeiten der Bauwerbern, im Jahr 2021, asphaltiert werden.
- dass Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger bei seiner Bezirkstour die Freiwillige Feuerwehr Heiligenberg besucht hat. Die Gemeinde hat beim Herrn LR KommR Klinger um Unterstützung angesucht, dies wurde mit einem Betrag von 1.000 Euro für die Jugend genehmigt.
- dass mit dem Gewässerbezirk, Straßenmeister und den Grundbesitzer die Hangwassersituation vor Ort in den Ortschaften Au, Andling, Freindorf, Grub und Süssenbach durchgegangen wurde. Kleinere Projekte wird der Gewässerbezirk selber ausarbeiten, wo sich die finanzielle Beihilfe nicht auszahlt. Größere Projekte werden ausgeschrieben um Kostenvoranschläge einzuholen und weiters über die Finanzierung zu sprechen. Hierzu fragt GR Erich Pöcherstorfer, wenn nicht alle Grundbesitzer

mitmachen wollen, ob das Projekt günstiger wird z.B. weil ein Teil einer Ortschaft keinen Bedarf hat. Bürgermeister Manfred Haslehner gibt dazu die Auskunft, dass die Höhenschnitte schon vom Gewässerbezirk erhoben wurden und sollten gewisse Abschnitte nicht benötigt werden müsste man mit Herrn DI Mader vom Gewässerbezirk Kontakt aufnehmen. GR Elisabeth Kastner sagt hierzu, dass im Bereich Enzlmüller wo Sie gegenüber einen Pachtgrund haben, dass das Reinigen der Wasserdurchlässe vom Grundnachbar im Vorjahr verweigert wurde. Der Grundnachbar äußerte sich, dass das Wasser bei ihm verstärkt ankomme, wenn die Durchlässe wieder frei gemacht werden. Im Vorjahr wurden die Durchlässe im Gemeindegebiet gesäubert. Es folgt noch eine Diskussion über die Durchlässe. Die Durchlässe in Freindorf (Enzlmüller) werden vom Gewässerbezirk saniert bzw. könnte eine Absenkung der Straße erfolgen, sagt der Vorsitzende.

- dass eine Totalsperre der B 129 ab 21. September bis voraussichtlich 20. Oktober durch Heiligenberg nach Peuerbach führt.
- dass bei der Baustelle (Siedlungsgebiet Ost) der Kanal in der KW 40, im Straßenbereich, fertig gelegt sein soll, wir mit der Wasserleitung schon begonnen haben und ab der KW 42 die Stromleitungen verlegt werden. Mit Ende Oktober/Anfang November die Straßenmeisterei den Rohbau fertigstellen wird, so wäre der Plan.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 17. Juni 2020 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ 2020 keine Einwendungen erhoben wurden.

Heiligenberg, am _____ 2020

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)